

Bericht über die Grundlagen der Anwendung von ALA- Optionen in der Schweiz

21. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage	3
2	Nachfrage nach HQLA.....	4
3	Verfügbare HQLA mit Ausnahme von Zentralbankguthaben.....	4
4	Wesentliche Faktoren, die das Angebot an und die Nachfrage nach HQLA sowie die Knappheit an HQLA beeinflussen	8
5	Umsetzung der ALA-Optionen	14

1 Grundlage

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat im Regeltext für die Liquidity Coverage Ratio (LCR)¹ drei unterschiedliche Ausnahmeregelungen für Staaten mit einer Knappheit an qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (high quality liquid assets, HQLA) in eigener Landeswährung entwickelt (sog. «Alternative Liquidity Approaches» oder ALA-Optionen 1-3 in der Basler Terminologie, Para. 55 ff. im Basler Regeltext).²

In den nachfolgenden Kapiteln wird dargelegt, warum der Schweizer Markt nach aktuellen Auswertungen, ohne die gegenwärtig hohen Sichtguthaben der Banken bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB), kein hinreichend hohes Angebot an HQLA aufweist, um die Anforderungen an die LCR in Landeswährung nachhaltig erfüllen zu können. Dieser Umstand verunmöglicht es der Gesamtheit der betroffenen Banken, in einem sich normalisierenden Zinsumfeld die vorgeschriebenen Bestände an HQLA aufzubauen und zu halten. Um den Handlungsspielraum der Geldpolitik der SNB nicht zu beeinträchtigen, wurden in der Schweiz daher schon mit Einführung der LCR ALA-Optionen gewährt.

Artikel 17 der Liquiditätsverordnung in Verbindung mit den Randziffern 299 ff. des FINMA Rundschreibens 2015/2 „Liquiditätsrisiken Banken“ regeln die Schweizer Umsetzung dieser Ausnahmen, wobei die ALA-Optionen 2 und 3 des Basler Regeltextes den Bedürfnissen in der Schweiz am ehesten entsprechen und entsprechend gewählt wurden.³ Danach ist es allen Banken erlaubt, bei der Berechnung der LCR in Schweizer Franken zusätzliche HQLA in Fremdwährung anzurechnen (ALA-Option 2, Art. 17 Abs. 1 LiqV). Banken die aus operativen Gründen keine HQLA in Fremdwährung halten, dürfen alternativ einen höheren Anteil an Aktiva der Kategorie 2 in Schweizerfranken zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken anrechnen, als dies gemäss Artikel 17a Absatz 2 LiqV zulässig ist (Option 3, Art. 17 Abs. 2). Diese Möglichkeit ist auf inlandorientierte Banken ohne wesentliches Geschäft in Fremdwährungen beschränkt, damit diese nicht gezwungen sind, zur Erfüllung der LCR liquide Aktiva in Fremdwährung zu halten. Nur Banken ohne angemessene Prozesse zum Management von

¹ Vgl. <http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf>

² «ALA Optionen» sind ausschliesslich auf Knappheit an HQLA in Heimatwährung, also in der Schweiz auf Schweizerfranken, beschränkt. Etwaige Knappheit von HQLA im Ausland wird in der Schweizerischen Umsetzung nicht berücksichtigt.

³ Eine Begründung der gewählten ALA-Optionen findet sich im Erläuterungsberichten des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Revision der Liquiditätsverordnung (Link: <http://www.news.ad-min.ch/NSBSubscriber/message/attachments/33489.pdf>) sowie im Erläuterungsbericht der FINMA zur Revision des FINMA-Rundschreibens 15/2 (Link: <https://www.finma.ch/de/~media/finma/importiertedokumente/regulierung/anhoerungen/04-rundschreiben-liquiditaetsrisiken/eb-rs-liquiditaet-banken.pdf?la=de>)

Fremdwährungsrisiken können einen höheren Anteil an Aktiva der Kategorie 2 anrechnen.⁴

2 Nachfrage nach HQLA

Die Nachfrage nach HQLA zur Erfüllung der LCR (Art. 12 ff. LiqV) wird durch den Nettomittelabfluss (Abflüsse minus Zuflüsse) in Schweizer Franken (CHF), d. h. ohne Zu- und Abflüsse in Fremdwährungen, auf Basis eines Stressszenarios von 30 Kalendertagen bestimmt. Für den gesamten Bankensektor bewegte sich der Nettomittelabfluss seit Einführung der LCR Anfang 2015 zwischen CHF 277 Mrd. und CHF 313 Mrd. (Abb. 1). Für die im vorliegenden Dokument enthaltenen Analysen werden die jüngsten Daten herangezogen, womit sich ein Nettomittelabfluss von rund CHF 300 Mrd. ergibt.

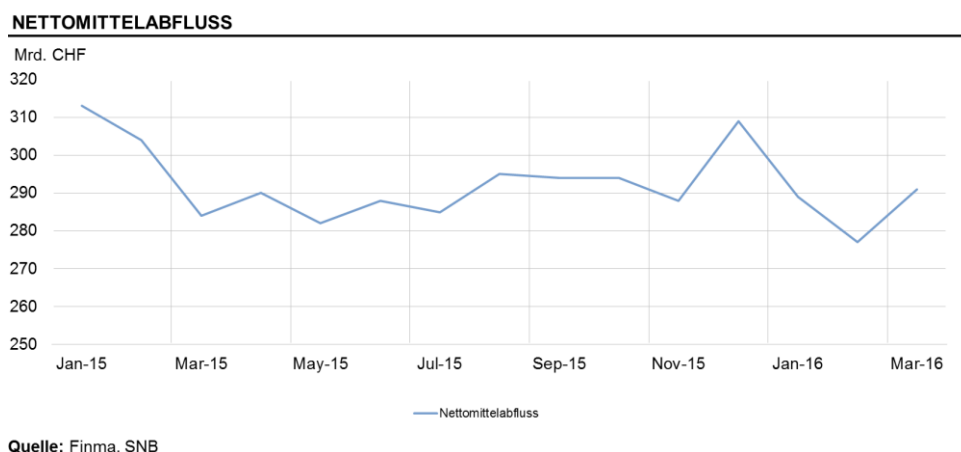


Abbildung 1: Nettomittelabfluss in der LCR CHF seit Einführung der LCR

3 Verfügbare HQLA mit Ausnahme von Zentralbankguthaben

Um einen Überblick über die ausstehenden HQLA in CHF zu geben, werden alle SNB-repofähigen Effekten berücksichtigt. Die Menge der SNB-repofähigen Effekten ist seit 2015 – nach einer Angleichung von SNB-repofähigen

⁴ Banken dürfen die Anrechnung zusätzlicher HQLA nach ALA-Option 2 und ALA-Option 3 nicht kombinieren (Rz 301, FINMA-RS 15/2)

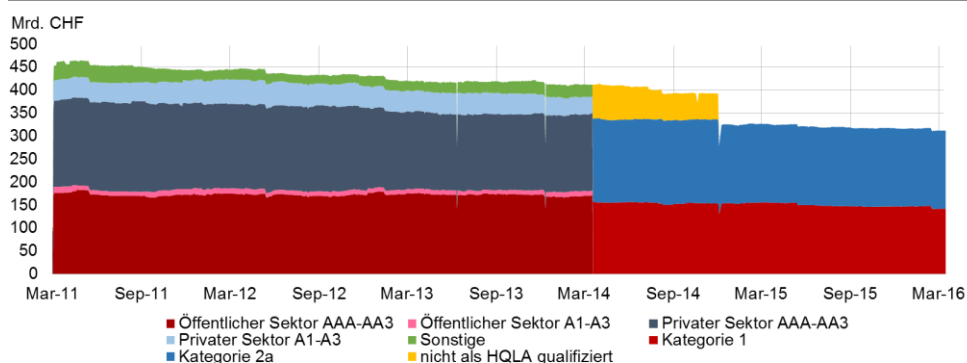
Effekten an HQLA – eine Untermenge der HQLA, wobei die Differenzen vernachlässigbar sein sollten (so müssen SNB-repofähige Effekten z.B. ein Mindestvolumen von CHF 100 Mio. aufweisen).

Vor dem Hintergrund der Anpassung ihrer Effektenpolitik klassifizierte die SNB ab März 2014 alle SNB-repofähigen Effekten gemäss den HQLA-Kriterien.⁵ Die nachstehenden Abbildungen zeigen somit die seit März geltende HQLA-Klassifizierung, während die Klassifizierung vor März 2014 auf Näherungsgrössen basiert. Dabei sind Effekten des „öffentlichen Sektors“ Effekten, die von Regierungen und supranationalen Organisationen emittiert werden, während zu den Effekten des „privaten Sektors“ jene Effekten zählen, die von der Schweizer Pfandbriefbank/Pfandbriefzentrale und von Unternehmen sowie Banken emittiert werden.

Aus Abbildung 2 geht hervor, dass im Zeitverlauf der ausstehende Wert an HQLA in CHF mit dem Rückgang der ausstehenden Staatsschuld gesunken ist. Mit Stand vom März 2016 betrug das ausstehende Volumen an Aktiva der Kategorie 1 CHF 142 Mrd. Das ausstehende Volumen an Aktiva der Kategorie 2a lag bei CHF 170 Mrd.

AUSSTEHENDES VOLUMEN AN AKTIVA IN CHF

Zusammengefasst nach Einstufung (vor April 2014) und HQLA-Klassifizierung (nach April 2014)



Quelle: SNB

Abbildung 2: Ausstehendes Volumen an Aktiva in CHF nach Einstufung und HQLA-Klassifizierung

Bei den in CHF denominierten Aktiva der Kategorie 1 werden zwei Kategorien von Emittenten unterschieden: zum einen die Emittenten von Schuldi-

⁵ Der Begriff „Kategorie 1“ bezieht sich auf alle HQLA mit höchster Liquidität, wie in Art. 15a LiqV definiert. Der Begriff „Kategorie 2“ bezieht sich auf alle HQLA mit hoher Liquidität, wie in Art. 15b LiqV definiert. HQLA der Kategorie 2 werden weiter in HQLA der „Kategorie 2a“ und der „Kategorie 2b“ unterteilt.

teilen des privaten und öffentlichen Sektors (Schuldverschreibungen des Bundes und der Kantone⁶) und zum anderen die supranationalen Emittenten (vgl. Abb. 3). Zu den Aktiva der Kategorie 2a zählen Schweizer Pfandbriefe, gedeckte Schuldverschreibungen, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen sowie Schuldverschreibungen der Kantone und supranationaler Organisationen mit niedrigerer Bonitätseinstufung sowie Effekten von Gebietskörperschaften. Während Schweizer Staatsschuldtitle in den letzten Jahren rückläufig waren, nahm das Volumen an Schweizer Pfandbriefen zu (vgl. Abb. 4).

AUSSTEHENDES VOLUMEN AN AKTIVA IN CHF, DIE ALS HQLA GELTEN

Notenbankfähige Effekten, nur in CHF denomierte Effekten der Kategorie 1

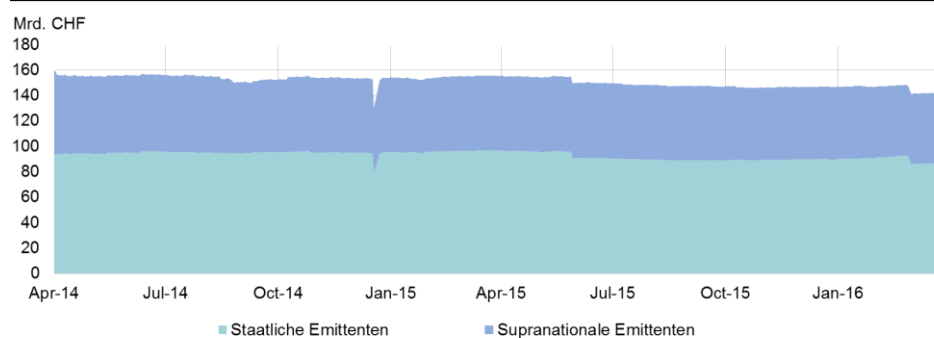


Abbildung 3: Ausstehendes Volumen an Aktiva in CHF der Kategorie 1

AUSSTEHENDES VOLUMEN AN AKTIVA IN CHF, DIE ALS HQLA GELTEN

Notenbankfähige Effekten, nur in CHF denomierte Effekten der Kategorie 2a

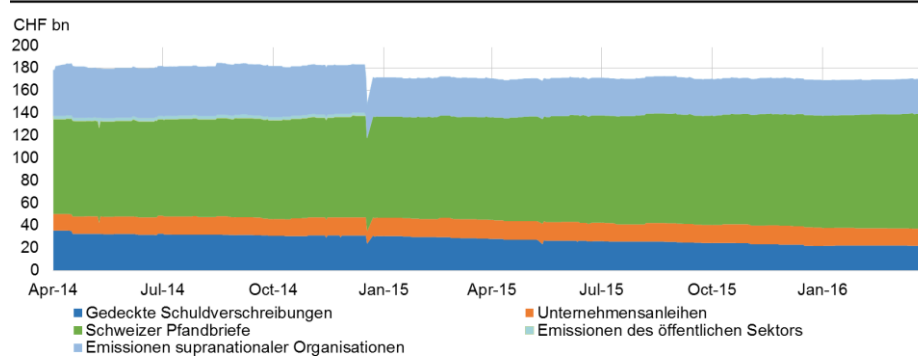


Abbildung 4: Ausstehendes Volumen an Aktiva in CHF der Kategorie 2a

⁶ Bei den Kantonen der Schweiz handelt es sich um Gliedstaaten, d. h. lokale Regierungen.

Was die künftige Entwicklung betrifft, so gibt es keine Hinweise (z. B. Defizit im Bundehaushalt und/oder allgemeine Trends), die auf einen Anstieg der HQLA in CHF in den nächsten drei bis fünf Jahren hindeuten würden. Was die Staatsschulden angeht, so begrenzt die sogenannte Schuldenbremse, die eine Begrenzung des strukturellen Defizits darstellt, das Haushaltsdefizit und verhindert somit einen signifikanten Anstieg der ausstehenden Staatsschuld. Angesichts der aktuellen Entwicklung und der strukturellen Faktoren ist es sogar wahrscheinlicher, dass es zu einem weiteren Abbau kommt.

In Bezug auf Vermögenswerte der Kategorie 2b können gemäss Art. 15b Abs. 5 in Verbindung mit Rz. 133 ff. FINMA-RS 15/2 nur Aktien des Swiss Market Index (SMI) als Vermögenswerte der Kategorie 2b angerechnet werden, die nicht von einem Finanzinstitut emittiert werden. Der SMI fasst die Aktien der 20 grössten börsenkotierten Unternehmen zusammen, darunter sechs Finanzinstitute (UBS, Credit Suisse, Julius Bär, Zurich, Swiss Re, Swiss Life). Die Marktkapitalisierung der im SMI enthaltenen Unternehmen beläuft sich auf nahezu CHF 1'000 Mrd. (vgl. Abb. 5), wovon 150 Mrd. auf Finanzinstitute entfallen.



Abbildung 5: SMI-Marktkapitalisierung

Zusammenfassend stellt sich der aktuelle Bestand an HQLA in CHF somit wie folgt dar:

Vermögenswerte	Volumen
Kategorie 1	CHF 140 Mrd.
Kategorie 2a	CHF 170 Mrd.
Kategorie 2b	CHF 850 Mrd.

Tabelle 1: Aktueller Bestand an HQLA in CHF

Bei den Vermögenswerten der oben aufgeführten Kategorien 1 und 2a ist ein Anstieg des Angebots unwahrscheinlich. Prognosen hinsichtlich des künftigen Bestands an Vermögenswerten der Kategorie 2b sind klar von der Entwicklung des Aktienmarktes abhängig. Aufgrund der Tatsache, dass der Nettomittelabfluss höchstens zu 40% von Vermögenswerten der Kategorie 2 gedeckt sein darf, wobei die Obergrenze für HQLA der Kategorie 2b bei 15% liegt (gemessen am gesamten HQLA-Angebot), ist es offensichtlich, dass das Angebot an HQLA der Kategorie 1 die bindende Beschränkung für das HQLA-Angebot darstellt.

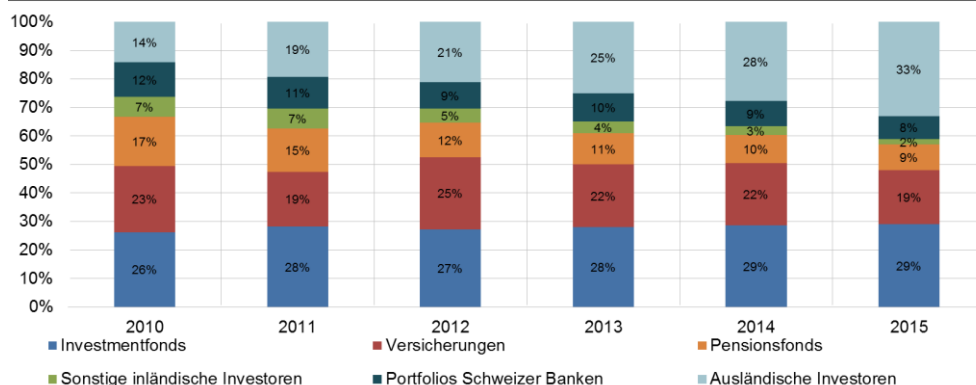
4 Wesentliche Faktoren, die das Angebot an und die Nachfrage nach HQLA sowie die Knappheit an HQLA beeinflussen

Einerseits lässt sich bisher keine Knappheit an HQLA feststellen, was, wie in diesem Kapitel erläutert wird, darauf zurückzuführen ist, dass die Barreserven bei der Schweizerischen Nationalbank massiv gestiegen sind. Andererseits wird es für die Banken unmöglich sein, alle in Kapitel 3 beschriebenen HQLA zu halten, da sie mit anderen Investoren um diese Vermögenswerte konkurrieren.

HQLA-Nachfrage anderer Investoren

Abbildung 6 zeigt, dass Nichtbanken einen grossen Bestand an Schweizer Staatsschuldtiteln halten. Unter der Annahme, dass die Inhaberstruktur bei Schweizer Staatsschuldtiteln eine repräsentative Darstellung der Vermögenswerte der Kategorie 1 in der Schweiz ist, bedeutet dies, dass der Anteil, der von Banken gehalten werden kann, maximal einen Drittel betragen dürfte (d. h. die aktuellen 8% plus die von ausländischen Investoren seit 2010 erworbenen 19% plus zusätzliche 6% von anderen Investoren). Das wäre bereits mehr als das Vierfache des aktuellen Niveaus.

INHABER VON SCHWEIZER STAATSSCHULDITELN



Quelle: SNB

Abbildung 6: Inhaber von Schweizer Staatsschuldtiteln, 2010–2015

Mögliche Anpassungen des HQLA-Angebots aufgrund geldpolitischer Massnahmen

Aufgrund der unkonventionellen geldpolitischen Massnahmen, die seit 2009 zur Bekämpfung der Frankenstärke eingesetzt werden, sind die Zentralbankguthaben (Guthaben) der Banken bei der SNB deutlich gestiegen, und zwar von rund CHF 5 Mrd. auf CHF 470 Mrd. Ende 2015 und über CHF 520 Mrd. per Ende September 2016. Die Zunahme der Guthaben entspricht einer Netobildung von Vermögenswerten der Kategorie 1, da sie aus Devisenkäufen und nicht wie im Fall der quantitativen Lockerung auf den Ankauf inländischer Vermögenswerte (überwiegend Staatsschuldtitel) mittels Bildung von Guthaben (weitgehend ein Swap von HQLA) zurückzuführen ist (vgl. Abbildungen 7 bis 9).

Infolgedessen ergibt sich unter Berücksichtigung der Guthabensalden bei der SNB ein Überangebot an HQLA in CHF. Dies kommt auch in den Meldungen der Banken zur LCR zum Ausdruck, die zeigen, dass ein beträchtlicher Anteil der HQLA in Form von Guthaben gehalten wird.

AKTIVA DER SNB

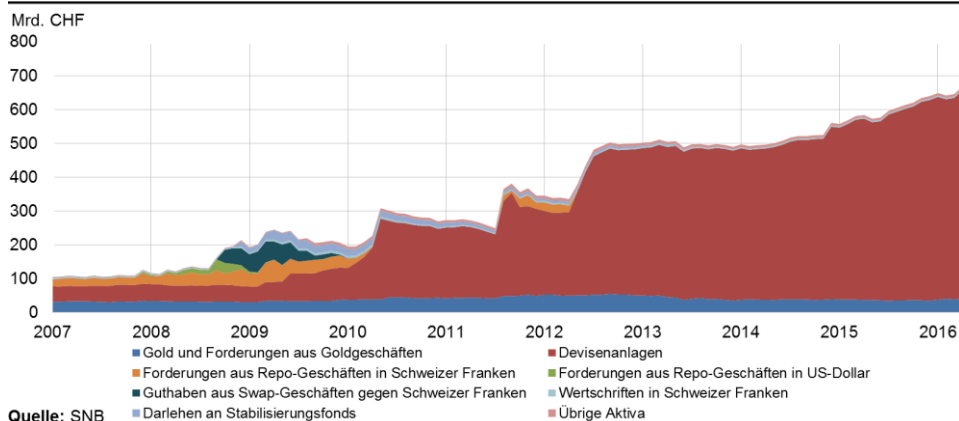


Abbildung 7: Entwicklung der Aktivseite der SNB-Bilanz

PASSIVA DER SNB

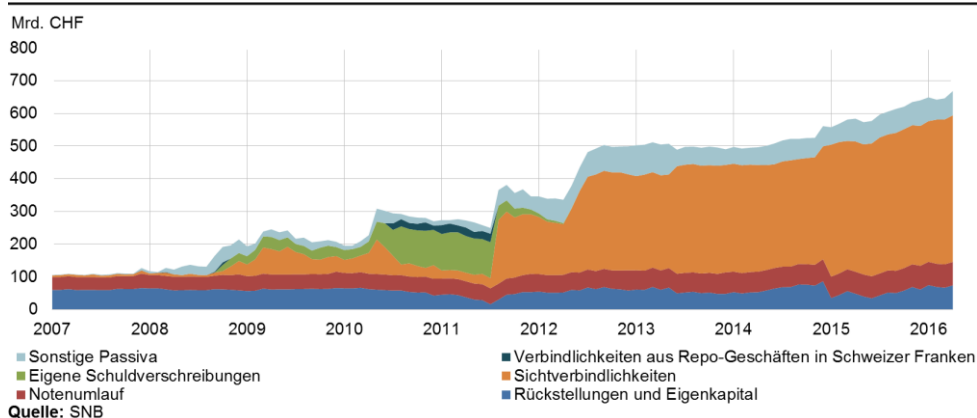


Abbildung 8: Entwicklung der Passivseite der SNB-Bilanz

SICHTEINLAGEN GESAMT

Wöchentliche Durchschnittswerte



Quelle: SNB

Abbildung 9: Entwicklung der bei der SNB gehaltenen Guthaben

Um sicherzustellen, dass die Geldpolitik der Schweiz nicht durch die vorgeschriebenen HQLA-Bestände der Banken eingeschränkt wird, wurden die ALA-Optionen unter der Annahme einer Umkehrung der Situation kalibriert, das heisst: Zentralbankguthaben bei der SNB in Höhe des Mindestreserve-Solls (das nicht als HQLA gewertet werden kann) und somit ein Rückgang von rund CHF 460 Mrd., was für die LCR-pflichtigen Banken eine Reduktion um etwa CHF 395 Mrd. bedeutet (vgl. Abbildung 10).⁷

Dieser Rückgang der Zentralbankguthaben ginge Hand in Hand mit einem Rückgang der Verbindlichkeiten der Banken. Entsprechend spielt die Annahme darüber, welche Verbindlichkeiten sinken würden, eine entscheidende Rolle, wie sich der Nettomittelabfluss auf die HQLA-Knappheit auswirken würde.

Angesichts der grossen Unsicherheit liegen der nachfolgenden Analyse (vgl. Abb. 10) drei Szenarien zugrunde. Szenario A geht davon aus, dass 25% der Einlagen Tageseinlagen sind und 75% der Einlagen eine Laufzeit von 3 Monaten haben, die gleichmässig über den Zeitraum verteilt fällig werden. Entsprechend würde 1/3 der 3-Monats-Einlagen innerhalb der nächsten 30 Tage fällig werden. Des Weiteren wird angenommen, dass 75% der Einlagen nicht operative Einlagen von Grosskunden sind (LCR-Abflussrate 40%) und 25% nicht operative Einlagen von Finanzinstituten (LCR-Abflussrate 100%). Die durchschnittliche Abflussrate der Einlagen würde sich somit

⁷ Abhängig davon, welches Instrument bzw. welche Instrumente die SNB zur Anhebung der Zinssätze in einem Umfeld mit Überschussreserven wählt, wirkt sich dies unterschiedlich auf den HQLA-Bestand aus. An dieser Stelle wird von einem Rückgang der Guthaben auf das Vorkrisenniveau ausgegangen.

auf 27.5% belaufen. Gingen die Guthaben um CHF 395 Mrd. zurück (tatsächlicher Überschuss im Vergleich zu den von den Banken gehaltenen Mindestreserven, die Teil der LCR-Meldung sind), würde der Nettomittelabfluss entsprechend um CHF 108.6 Mrd. sinken. Dies würde schliesslich zu einer verbleibenden Lücke von CHF 121.4 Mrd. führen. Da die Annahme in Bezug auf die Veränderung der Einlagen stark von der Annahme hinsichtlich der Laufzeit und der Art der Einleger/Gegenparteien beeinflusst wird, liegen den Szenarien B und C konservativere Parameter zugrunde. Szenario C, das konservativste Szenario, basiert auf einer durchschnittlichen Abflussrate von 47% und würde zu einem Rückgang des Nettomittelabflusses von 62% im Vergleich zu dem Abfluss von CHF 300 Mrd. in der aktuellen Situation führen. Doch selbst diese Annahme würde immer noch eine HQLA-Lücke von CHF 44.6 Mrd. bedeuten, was rund 60% der den Banken zur Verfügung stehenden HQLA entspricht, wenn davon ausgegangen wird, dass sie 30% der gesamten Vermögenswerte der Kategorie 1 halten können (im Vergleich zu den 8%, die gegenwärtig im Besitz von Banken sind, wie Abbildung 6 zeigt). Gemessen am verbleibenden Nettoabfluss würde dies bedeuten, dass die Banken im günstigsten Szenario 39% des Nettomittelabflusses und im ungünstigsten Szenario 63% des Nettomittelabflusses nicht mit HQLA in Schweizer Franken decken könnten.

Verfügbare Aktiva der Kategorien 1 und 2	Volumen	Für Banken verfügbarer Anteil	Volumen für LCR (inkl. Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2)
Aktiva der Kategorie 1	140	30%	42.0
Aktiva der Kategorie 2a	170	40%	28.0
Aktiva der Kategorie 2b	850		0
Gesamtkтива der Kategorien 1 und 2, verfügbar für Banken			70.0

Aktuelle Situation	
Nettomittelabfluss	300
Verfügbare Aktiva der Kat. 1 und 2 ohne SNB-Guthaben	70.0
SNB-Guthaben	408
davon geschätzte Reduzierung der SNB-Guthaben	395

Szenario		A	B	C
Fälligkeit	Anteil Sichteinlagen	25%	50%	60%
	Anteil 3-Monats-Einlagen	75%	40%	40%
	Anteil 1-Jahres-Einlagen	0%	10%	0%
Gegenpartei	Anteil nicht stabile Einlagen Privatkunden	0%	10%	20%
	Anteil nicht operative Einlagen Grosskunden	75%	50%	30%
	Anteil nicht operative Einlagen Finanzinstitute	25%	40%	50%
Durchschnittliche Abflussrate		27.50%	39.14%	46.93%
Veränderung des Nettomittelabfluss in Mrd.		-108.6	-154.6	-185.4
Neuer Nettomittelabfluss in Mrd.		191.4	145.4	114.6
zugehöriger relativer Rückgang des Nettoabflusses		36%	52%	62%
verbleibende HQLA-Lücke (Gesamt Aktiva Kat. 1 und 2 minus Nettoabfluss)		121.4	75.4	44.6
HQLA-Lücke in Prozent des Nettoabflusses		63%	52%	39%

Abbildung 10: HQLA-Lücke nach Reduzierung der Guthaben

Die HQLA-Lücke infolge eines Rückgangs von Zentralbankguthaben wäre sogar noch grösser, wenn berücksichtigt würde, dass einige Banken, bei denen die Obergrenze für die Zuflüsse⁸ zurzeit nicht zum Tragen kommt, dieser Obergrenze unterliegen würden. Bislang wurden wegen der Obergrenze für die Zuflüsse lediglich Zuflüsse zwischen CHF 3 Mrd. und CHF 8 Mrd. nicht berücksichtigt. Wenn die Gesamtabflüsse von rund CHF 470 Mrd. (Zuflüsse von rund CHF 170 Mrd.) um einen Betrag zwischen 109 Mrd. (Szenario A) und 185 Mrd. (Szenario C) abnehmen, können die Banken höchst-

⁸ Wegen der Obergrenze für die Zuflüsse können nur 75 % der Abflüsse von Zuflüssen ausgeglichen werden. Die restlichen 25 % müssen von HQLA gedeckt werden.

wahrscheinlich nicht verhindern, dass der Effekt der Obergrenze für die Zuflüsse das derzeitige Niveau von rund CHF 5 Mrd. deutlich überschreitet. Entsprechen würde die HQLA-Lücke durch diesen Effekt weiter ansteigen.

5 Umsetzung der ALA-Optionen

Wie in Kapitel 1 ausgeführt betrifft ALA Option 3 in der Schweizer Umsetzung nur kleine Banken ohne Fremdwährungsaktivitäten. Da diese Institute nicht unter die internationalen Regulierungsanforderungen des BCBS fallen und ihr Einfluss auf die Knappheit an HQLA im Markt gering ist, wird ALA Option 3 im Folgenden nicht näher diskutiert. Sie ist im Finma Rundschreiben 15/02 in den Randziffern 315 bis 320 geregelt.

ALA Option 2 wird durch Art 17 LiqV ermöglicht und im Finma Rundschreiben 15/02 in den Randziffern 303 bis 314 konkretisiert. Die Anrechnung von Fremdwährungs-HQLA zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken ist entsprechend Rz 303 auf in den vier Hauptfremdwährungen (Britische Pfund, Euro, Japanische Yen und US-Dollar) denominierte Wertschriften, und Wertschriften denominiert in weiteren wichtigen Nebenfremdwährungen (Dänische Kronen, Norwegische Kronen, Schwedische Kronen, Singapur Dollar), beschränkt.

Auf Fremdwährungs-HQLA zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken, die einen Schwellenwert von 25 Prozent (gemessen am Nettomittelabfluss in Schweizer Franken) übersteigen, ist ein zusätzlicher Abschlag für Fremdwährungsrisiken vorzunehmen. Dabei sind zuerst Level 1 HQLA denominiert in den Hauptfremdwährungen und danach denominiert in allen zulässigen Nebenfremdwährungen und im Anschluss Level 2a HQLA in gleicher Reihenfolge zu berücksichtigen. HQLA denominiert in den Hauptfremdwährungen nach Rz 303 erhalten einen zusätzlichen Abschlag von 8 Prozent. HQLA denominiert in allen zulässigen Nebenfremdwährungen nach Rz 303 erhalten einen zusätzlichen Abschlag von 10 Prozent. Die Abschläge sind dabei analog zu Anhang 2 des Basler Regeltextes festgelegt.

Fremdwährungs-HQLA, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken verwendet werden, dürfen bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken angerechnet werden. Die Obergrenze gilt nach Anwendung der vorgeschriebenen Wertabschläge. Die zulässigen Fremdwährungs-HQLA beschränken sich auf Level 1 HQLA und Level 2a HQLA.

Bei einem LCR-Erfordernis von 100% folgt aus der maximalen Deckung von 40% des Nettomittelabflusses, dass 60% des Nettomittelabflusses mit HQLA in CHF gedeckt werden müssen. Wie in Abschnitt 4 ausgeführt, wird angenommen, dass die Banken im Maximum HQLA in CHF von knapp CHF 90 Mrd. zur Anrechnung bringen können. Damit wären die Fremdwährungs-HQLA auf den Gegenwert von CHF 60 Mrd. begrenzt, was zwischen dem HQLA Defizit von Szenario B und Szenario C von Abschnitt 4 liegt.

Wie in der vorliegenden Analyse dargelegt, entsteht bei einer Normalisierung der Geldpolitik eine Knappheit an HQLA in Schweizer Franken. Die Kalibrierung der gewählten ALA-Umsetzung, bei der 40% der Abflüsse durch Fremdwährungs-HQLA gedeckt werden können, wurde so vorgenommen, dass ein hinreichender Druck auf dem Markt belassen wird, HQLA in CHF aufzubauen. Dennoch wird die Möglichkeit geschaffen, dass die SNB ihre Geldpolitik unabhängig von LCR-Überlegungen durchführen kann. Die Notwendigkeit diese Regelung vorab zu treffen schien gegeben, da eine kurzfristige Umstellung der Prozesse bei einer schnellen Änderung der Geldpolitik, nur schwer umsetzbar wäre.